

Briefwahlvorstand Nr.: _____

Gemeinde(n)¹⁾: _____

Wahlkreis¹⁾: _____
(Name oder Nummer)

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl bei der Wahl zum __. Thüringer Landtag

1. Wahlvorstand

Zu der Landtagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

1. _____ als Wahlvorsteher
2. _____ als stellvertretender Wahlvorsteher
3. _____ als Schriftführer
4. _____ als Beisitzer
5. _____ als Beisitzer
6. _____ als Beisitzer
7. _____ als Beisitzer
8. _____ als Beisitzer
9. _____ als Beisitzer
10. _____ als Beisitzer
(Familienname, Vorname)

Anstelle des/der nicht erschienenen – ausgefallenen²⁾ Mitglieds/Mitglieder des Wahlvorstands ernannte der Wahlvorsteher den/die folgenden anwesenden – herbeigerufenen – Wahlberechtigten zum/zu Mitglied/Mitgliedern des Wahlvorstands und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

1. _____
2. _____
3. _____
(Familienname, Vorname, Uhrzeit)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1. _____
2. _____
3. _____
(Familienname, Vorname, Aufgabe)

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um Uhr damit, dass er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Thüringer Landeswahlgesetzes und der Thüringer Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen/versiegelt²⁾; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung²⁾.

2.3 Der Wahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom zuständige Stelle Zahl Wahlbriefe übergeben worden sind und eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist.²⁾

und Zahl Verzeichnis/Verzeichnisse - der für ungültig erklärten Wahlscheine - sowie Zahl Nachtrag/Nachträge zu diesem/diesen Verzeichnis/Verzeichnissen übergeben worden ist/sind. Die darin aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe Nummer 2.6 der Wahl Niederschrift).²⁾

2.4 Hierauf öffnete ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden waren, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

2.5 Ein Beauftragter des/der

überbrachte um Uhr weitere Zahl Wahlbriefe, die am Wahltage bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren.³⁾

2.6 Es wurden - keine -²⁾ insgesamt Zahl ²⁾ Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

Zahl <input type="text"/>	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
Zahl <input type="text"/>	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,
Zahl <input type="text"/>	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,
Zahl <input type="text"/>	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
Zahl <input type="text"/>	Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
Zahl <input type="text"/>	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
Zahl <input type="text"/>	Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: Wahlbriefe.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl Niederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden Zahl Wahlbriefe zugelassen und nach Nummer 2.4 behandelt.

War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl Niederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Nachdem alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne um Uhr geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2 a) Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt. Zahl Stimmzettelumschläge
Die Zählung ergab.....
(=Wähler B ; zugleich B1)

b) Danach wurden die Wahlscheine gezählt. Zahl Wahlscheine
Die Zählung ergab.....

⁴⁾ Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.

⁴⁾ Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.3 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Wahl Niederschrift.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,
b) einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben wurden sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreis- oder nur die Landesstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben wurde,
c) einen Stapel mit den leeren Stimmzettelumschlägen und den ungekennzeichneten und eindeutig ungültigen Stimmzetteln,
d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthielten,
e) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel nach den Buchstaben d und e wurden von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Beisitzer, die die nach Nummer 3.4.1 Buchst. a geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchst. a in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchst. e bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchst. c mit den ungekennzeichneten und eindeutig ungültigen Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu Nummer 3.4.1 Buchstabe a und c gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen. Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer in Nummer 4 eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Landesstimmen).

3.4.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach Nummer 3.4.1 Buchst. b gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.

3.4.3.1 Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Landesstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Landesstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzetteln, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchst. e bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Landesstimmen. Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als Zwischensumme II (ZS II) vom Schriftführer in Nummer 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Landesstimmen).

3.4.3.2 Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchst. b neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen. Dabei wurde entsprechend Nummer 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen und der ungültigen Wahlkreisstimmen wurden ebenfalls als Zwischensumme II (ZS II) vom Schriftführer in Nummer 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen).

3.4.4 Die Zählungen nach den Nummern 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt: ⁴⁾

Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu Nummer 3.4.1 Buchst. d und e ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Wahlkreisstimme oder nur die Landesstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensumme III (ZS III) vom Schriftführer in Nummer 4 eingetragen.

3.4.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und Landesstimme oder nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Bewerbern, denen die Wahlkreisstimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten und eindeutig ungültigen Stimmzettel,
- d) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht. Die in Buchstabe d bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

bis beigefügt.

3.6 Das in nachstehender Nummer 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstabe für die Zahlenangaben ⁵⁾

B = Wähler insgesamt (zu-
gleich B1)

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen)⁶⁾

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Wahlkreisstimmen.....				
	Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Wahlkreisvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)				
D 1	1.				
D 2	2.				
D 3	3.				
D 4	4.				
D 5	5.				
D 6	6.				
D 7	7.				
D 8	8.				
D 9	9.				
D 10	10.				
D 11	11.				
D	Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Landesstimmen)⁷⁾

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Landesstimmen.....				
	Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)				
F 1	1.				
F 2	2.				
F 3	3.				
F 4	4.				
F 5	5.				
F 6	6.				
F 7	7.				
F 8	8.				
F 9	9.				
F 10	10.				
F 11	11.				
F	Gültige Landesstimmen insgesamt				

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstands

(Familienname, Vorname)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung⁸⁾ der Stimmen, weil
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Nummer 3.4) wiederholt. Das in Nummer 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für die Briefwahl wurde

⁴⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

⁴⁾ berichtigt⁹⁾

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Nummer 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung¹⁰⁾ übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch (Angabe der Übermittlung)

durch _____²⁾
an _____ übermittelt.

5.4 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Der Wahlvorsteher

Die übrigen Beisitzer

_____	1. _____
Der Stellvertreter	2. _____
_____	3. _____
Der Schriftführer	4. _____
_____	5. _____
	6. _____

5.7 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstands

(Familienname, Vorname)

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil
(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten und eindeutig ungültigen Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen,
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen,
- f) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln sowie
- g) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzettelumschlägen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstands sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Dem Beauftragten des/der _____ wurden

am _____, _____ Uhr übergeben:

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Nummer 5.8 beschrieben,
- das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind²⁾,
- die Wahlurne – ggf. mit Schloss und Schlüssel –²⁾ sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von dem/der _____ zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher _____

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am _____, _____ Uhr auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

- 1) Eintragungen, ob der Briefwahlvorstand auf der Ebene des Wahlkreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.
- 2) Nichtzutreffendes streichen.
- 3) Nummer 2.5 streichen, wenn keine weiteren Wahlbriefe zugestellt wurden.
- 4) Zutreffendes ankreuzen.
- 5) Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Teile des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.
- 6) Summe [C] + [D] muss mit [B] übereinstimmen.
- 7) Summe [E] + [F] muss mit [B] übereinstimmen.
- 8) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist die gesamte Nummer 5.2 zu streichen.
- 9) Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
- 10) Nach dem Muster der Anlage 24 zur Thüringer Landeswahlordnung.